

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**Der Kreis Pinneberg,  
vertreten durch den Landrat,  
(nachfolgend „Kreis“ genannt)**

**und**

**das Amt Moorrege  
vertreten durch den Amtsvorsteher  
(nachfolgend „Amt“ genannt)**

**schließen aufgrund des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 398), folgenden**

## **öffentlich-rechtlichen Vertrag**

**über die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben bei dem Erlass oder der Übernahme der Teilnahmebeiträge oder -gebühren betreffend Tageseinrichtungen gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 06.12.1998 (BGBl. I, S. 3456) in der jeweils geltenden Fassung:**

### **Präambel**

Ab dem 01.08.2014 soll die Durchführung der Berechnung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder -gebühren (Beiträge) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII vom Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe auf die Kommunen im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.  
Der Kreis ist weiterhin Träger der Aufgabe.

Die Berechnung der Ermäßigungen von Beträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege verbleibt beim Kreis und ist nicht Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Für das Kindergartenjahr 2013/14 erhalten die Kommunen einen pauschalen, einmaligen Ausgleichsbetrag für die Unterstützung des Kreises hinsichtlich dessen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben bei dem Erlass oder der Übernahme der Beiträge betreffend Tageseinrichtungen gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII.

## **§ 1 Verwaltungsgemeinschaft**

1. Der Kreis ist gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII als öffentlicher Träger der Jugendhilfe für die Berechnung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und die Übernahme der daraus entstehenden Ermäßigungen zuständig.
2. Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ nimmt der Kreis zur Erfüllung der ihm nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen die Verwaltung des Amtes im Umfang der Regelungen dieses Vertrages ab dem 01.08.2014 in Anspruch.

## **§ 2 Umfang der Aufgabenwahrnehmung**

1. Das Amt verpflichtet sich zur Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung der Anträge auf Ermäßigung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII für die Kinder, die ab dem Kindergartenjahr 2014/2015, beginnend mit dem 01.08.2014, in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
2. Zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Absatzes 1 gehört insbesondere auch die Beratung der Antragsteller, die Annahme, Prüfung und Berechnung der Ermäßigungsanträge, die Information der Träger der Kindertageseinrichtung und die statistische Erfassung von Antragszahlen zwecks Abrechnung der Pauschale.
3. Das Amt wird nach Berechnung der Ermäßigung im Auftrage und im Namen des Kreises sowie mit Briefkopf des Kreises ein schriftlicher, rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe des maximal zu zahlenden Beitrages erteilt. Das Amt wird ermächtigt, die Zeichnungsbefugnis auf Bedienstete zu delegieren. Die Bescheide sind auf Antrag grundsätzlich für die Zeit eines Kindergartenjahres (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des jeweils nächsten Jahres) zu erteilen. Der Träger der Einrichtung erhält eine Mitteilung über den im Rahmen der Richtlinie des Kreises (siehe Anlage 1) maximal zu erhebenden Beitrag.
4. Das Amt erledigt die Aufgaben für alle Kinder, die im Gebiet bzw. im Zuständigkeitsbereich des Amtes wohnhaft sind (Hauptwohnsitz).
5. Das Amt führt die Verwaltung mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Sie verpflichtet sich, dafür ausreichend und entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.
6. Die Zahlbarmachung der gewährten Ermäßigungen sowie die Durchführung der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren obliegen weiterhin dem Kreis. Das Amt verpflichtet sich, die bei ihr eingehenden Widersprüche sofort an den Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung, weiterzuleiten.

### § 3 Durchführung / Verfahren

1. Das Amt erfüllt die beschriebenen Aufgaben der Verwaltung nach Weisungen des Kreises. Der Kreis kann fachliche Weisungen sowohl generell als auch im Einzelfall erteilen.
2. Das Amt erfüllt die in § 2 genannten Aufgaben nach den Bestimmungen des SGB VIII und des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVBl. Schl.-H. Seite 651) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Ermittlung und Berechnung der Beiträge sind zudem die jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Pinneberg zugrunde zu legen. Die zur Zeit geltende Fassung der „Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung)“ ist als Anlage 1 beigefügt.
3. Der Kreis gibt für die Durchführung der übertragenen, in § 2 bezeichneten Aufgaben allgemeine Bearbeitungshinweise, die von dem Amt zwingend zu beachten sind. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Kreis ist berechtigt, diese Anlagen einseitig zu verändern.
4. Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen. Der Kreis erhält hierzu jederzeit Einsicht in Akten und Berechnungsunterlagen. Prüfungsrechte Dritter bleiben hiervon unberührt. Die Antrags- und Abrechnungsunterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.
5. Bei der Verarbeitung und Verwendung von Sozialdaten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der §§ 67 ff. SGB X, einzuhalten.

### § 4 Personal- und Sachkostenerstattung

1. Der Kreis erstattet dem Amt die mit der Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten über eine Pauschale pro erfolgter Berechnung, die einen Bescheid nach sich zieht. Unter einer Berechnung sind Erst- / Neuberechnungen, Verlängerungen sowie Nachberechnungen zu verstehen. Die Pauschale pro beschiedener Berechnung beträgt im Kindergartenjahr 2014/2015 40,00 €. In der Folgezeit erfolgt eine jährliche Anpassung der Höhe der Pauschale in Anlehnung an die prozentualen tariflichen Steigerungen gemäß TVÖD VKA (Entgeltgruppe EG 6) jeweils zum 01.08. eines Jahres, erstmalig zum 01.08.2015 für das Kindergartenjahr 2015/16.
2. Mit dieser Pauschale sind sämtliche, mit der Wahrnehmung der im Vertrag genannten Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten abgegolten.
3. Eine Auszahlung der Pauschalen erfolgt jährlich jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres auf Anforderung und Nachweis der des Amtes. Zum 01.08. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.08.2014, wird zum einen ein Pauschalen-Abschlag im Voraus für das beginnende Kindergartenjahr vom Kreis an das Amt gezahlt. Die Höhe des vom Kreis zu leistenden Abschlages entspricht der Hälfte der bei der Endabrechnung für das Vorjahr errechneten Gesamtsumme; abweichend davon wird zum 01.08.2014 mangels vorliegender Endabrechnung eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 2.660,00 € geleistet.

Zum anderen wird zum 01.08. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.08.2015, eine Endabrechnung der vom Kreis zu leistenden Pauschalen für das abgelaufene Kindergartenjahr vorgenommen. Die Endabrechnung erfolgt auf Grundlage der im abgelaufenen Kindergartenjahr durchgeführten Berechnungen des Amtes. Das Amt ist verpflichtet, die Berechnungen auf dem Formblatt der Anlage 3 (Verwendungsnachweis) zu vermerken und dem Kreis zum Ablauf des Kindergartenjahres zuzusenden. Der Kreis ist berechtigt, die Abschlagszahlung mit dem Endabrechnungsbetrag des vorherigen Kindergartenjahres zu verrechnen.

## **§ 5**

### **Einmalige Ausgleichszahlung / Gesamtpauschale**

1. Die §§ 1 - 4 dieses Vertrages gelten nicht für das Kindergartenjahr 2013/14, sondern erst ab dem 01.08.2014. Abweichend von den §§ 1 - 4 dieses Vertrages erhält die das Amt vom Kreis für das Kindergartenjahr 2013/14 eine einmalige Gesamtpauschale für die Unterstützung des Kreises bei der Berechnung der Ermäßigungen von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII. Mit dieser Gesamtpauschale sind sämtliche dem Amt entstandenen Kosten für das Kindergartenjahr 2013/14 abgegolten.
2. Die einmalige Ausgleichszahlung / Gesamtpauschale für das Kindergartenjahr 2013/14 beträgt 5.320,00 €. Der Betrag ergibt sich aus der Anzahl der für das Kalenderjahr 2012 für das Amt festgestellten Kinder, bei denen die Sozialstaffel angewendet wurde multipliziert mit der Pauschale von 40,00 €. Der Betrag ist vom Kreis an das Amt innerhalb von 6 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages zu zahlen.

## **§ 6**

### **Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft und wird unbefristet geschlossen.
2. Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monate zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07. eines jeden Jahres) für beide Vertragsparteien kündbar.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 LVwG) bleibt unberührt. Im Falle einer solchen Kündigung gilt eine Frist von 6 Monaten.
4. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

1. Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsausschusses und des Kreistages des Kreises Pinneberg geschlossen.

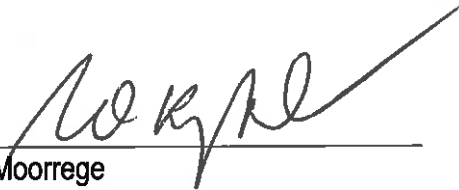
2. Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am Nächsten kommt.

Elmshorn, den 06.11.2013

Moorrege, den 13.11.13



Kreis Pinneberg  
Oliver Stolz  
Landrat



Amt Moorrege  
Walter Reißler  
Amtsvorsteher



**Richtlinien des Kreises Pinneberg**  
**über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder**  
**Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertages-**  
**einrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung)**

**I. Förderungsgrundsätze**

Der Kreis Pinneberg fördert nach diesen Richtlinien

- Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg durch Betriebskostenförderung
- Familien mit Kindern durch eine Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) an die Kindertageseinrichtungen.

Gefördert werden folgende Kindertageseinrichtungen (§ 1 und § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz - KiTaG -). Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG erhalten nach dieser Richtlinie nur die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren.

**1. Kindertagesstätten**

- Krippen für Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr
- Kindergärten für Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr
- Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr

**2. Kindergartenähnliche Einrichtungen**

- Einrichtungen, die nicht in vollem Umfange den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.

Für die Förderung maßgebende Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Kindertagesstättengesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gefördert werden nur Einrichtungen, für die eine von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen erteilte gültige Betriebserlaubnis besteht und die eine Mindestöffnungszeit von 12 Stunden an mindestens drei Tagen in der Woche vorhalten.

Die Richtlinien gelten nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen oder Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in Betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

## **II. Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und Betriebskostenförderung**

### **Sozialstaffel**

Gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG sollen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren einer Kindertageseinrichtung nach Einkommensgruppen und Kinderzahl gestaffelt sein.

Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg, wenn das Kind, für das eine Ermäßigung beantragt wird, seinen Hauptwohnsitz im Kreis Pinneberg hat.

### **Betriebskostenförderung**

Der Kreis Pinneberg leistet gem. § 25 Abs. 1 KiTaG an die Träger von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten.

### **1. Teilnahmebeiträge oder Gebühren - Kindertagesstätten -**

Der Kreis Pinneberg legt bei der Kostenerstattung die nachstehende Empfehlung für die Festlegung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren und deren Ermäßigung zugrunde:

Monatlicher Beitrag:

- a) Ganztagsplatz  
(ab 8 und mehr Stunden pro Tag)  
260 €
  
- b) Halbtagsplatz  
(4 Stunden pro Tag)  
130 €  
(50% des Beitrages für einen Ganztagsplatz aufgerundet auf volle €)
  
- c) Krippenplatz und für Kinder im Krippenalter in altersgemischten Gruppen  
390 €  
(Beitrag für einen Ganztagsplatz zzgl. 50% aufgerundet auf 0,50 € bzw. volle €)
  
- d) Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.
  
- e) Zuschlag oder Abschlag bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdienst für jede angefangene halbe Stunde
  - für a), b) und d) 16,00 €
  - für c) 23,50 €



Die Elternbeiträge werden 12 mal im Jahr gezahlt; Essen- und Getränkegeld ist zusätzlich zu entrichten.

Es erfolgt eine jährliche Anpassung gemäß Ziffer 5.

## 2. Teilnahmebeiträge oder Gebühren - Kindergartenähnliche Einrichtungen -

Je Betreuungsstunde pro Woche 6,00 € als Monatsbeitrag

## 3. Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren

### a) Ermäßigung für Familien mit geringerem Einkommen

- Anrechenbares Einkommen ist das bereinigte Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 + 2 SGB XII abzüglich Unterkunfts-kosten inklusiv Betriebskosten zzgl. Heizung. Bei Entgeltleistungen für die sog. 1€-Jobs handelt es sich gemäß § 16 Abs. 3 SGB II um eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen für eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Diese begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ist somit nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Für die Unterkunfts- und Heizungskosten gelten die gemäß § 29 SGB XII in Verbindung mit den Empfehlungen des Kreises Pinneberg in der jeweils geltenden Fassung (Leitfaden zu den Unterkunfts- und Heizkosten) festgelegten Höchstbeträge der Stufe 6. Diese betragen mit Stand Januar 2005:

#### Unterkunfts-kosten

Personen im Haushalt	Mietstufe	Höchstbetrag in €
	6	
2		446,00
3		534,00
4		622,00
5		705,00
für jede weitere Person		88,00

#### Heizkosten bei Miete

Personen im Haushalt	anzuerkennender Betrag in €
2	61,20
3	76,50
4	91,80
jede weitere Person	10,20

Bei Eigentum muss ggf. die Angemessenheit geprüft werden.

Auf der Grundlage von § 82 Abs. 3 SGB XII ist vom bereinigtem monatlichem Einkommen ein Freibetrag abzusetzen. Diese Regelung gilt für Erwerbsunfähige, die nicht dem Personenkreis der Erwerbsfähigen gem. § 8 Abs. 1 SGB II zugeordnet werden können. Um Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Einkommensempfängern zu vermeiden, wird von § 82 Abs. 3 letzter Satz SGB XII Gebrauch gemacht, wonach in begründeten Ausnahmefällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag abgesetzt werden kann.

Bei Empfängern von Einkommen, welches aus der Erwerbstätigkeit von mindestens 3 Stunden täglich erzielt wurde, ist ein Freibetrag in analoger Anwendung des § 30 SGB II abzusetzen.

- Es gelten die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (§§ 27 ff. SGB). Hierbei ist, entgegen der Regelung des Kindertagesstättengesetzes, nicht der 85 %ige, sondern der 100 %ige Regelsatz zu berücksichtigen.
- Überschreitet das anrechenbare Einkommen die ermittelte Bedarfsgrenze, sind 80 % vom Einkommensüberhang als Beitrag zu zahlen. Der Differenzbetrag bis zur Höhe des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr wird vom Kreis Pinneberg gemäß der Empfehlungen dieser Richtlinie erstattet.
- Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sowie Antragsteller, deren Einkommensüberhang weniger als 15,50 € beträgt, haben - nur für das 1. Kind - einen Mindestbeitrag von 15,50 € zu entrichten.
- Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist nur der Mindestbeitrag in Höhe von 15,50 zu zahlen.
- Für Kinder, die nach § 34 SGB VIII in vollstationärer Jugendhilfe untergebracht sind, ist der Beitrag in voller Höhe vom Pflegesatz zu zahlen.
- Für schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, wird vom Land und Kreis der Beitrag für einen 4-Stunden-Platz übernommen, wenn kein Platz im Schulkindergarten zur Verfügung steht. Für eine Betreuung über 4 Stunden hinaus müssen die Eltern den Beitrag selbst tragen. Die Anwendung der Sozialstaffel gilt dann auch nur für diesen Teil.
- Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist der Beitrag gemäß dieser Richtlinie zu zahlen.
- Kinder von Asylbewerbern werden, wenn kein eigenes Einkommen besteht, den Kindern von ALG II-Empfängern gleichgestellt.

#### **b) Geschwisterermäßigung**

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
und für alle weiteren Kinder	um 100 %

Der errechnete Beitrag bzw. die errechnete Gebühr ist auf volle 0,50 € bzw. volle € aufzurunden.

Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 80 % des Einkommensüberhangs als Teilnahmebeitrag oder Gebühr einzusetzen.

#### **4. Betriebskostenförderung**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Zahl der Gruppen, die zum 01.01. jeden Jahres vorhanden sind (Gruppenzuschuss).

Die jährliche Förderung pro Gruppe beträgt:

- Kindergartenähnliche Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 12 - 19 Stunden wöchentlich  
256 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 15 - 19 Stunden wöchentlich (Gruppen in Kindertagesstätten, die an 5 Tagen in der Woche, jedoch mit weniger als 4 Stunden Betreuungszeit täglich, betrieben werden, sind in der Regel Nachmittagsgruppen. Sie gelten nur dann als Kindergartengruppen, wenn sie die Mindestanforderungen einer Kindergartengruppe mit 4 Stunden Betreuungszeit täglich bieten (= Personalausstattung wie Kindergartengruppe), und sich von dieser nur im täglich geringeren Stundenangebot unterscheiden.)  
461 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 20 - 29 Stunden wöchentlich  
563 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 30 - 39 Stunden wöchentlich  
665 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit ab 40 Stunden wöchentlich  
767 €

Gruppen, die nicht das ganze Jahr bestanden haben, werden anteilig gefördert.

#### **5. Anpassung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren**

Jährlich zum 01.08. werden die Teilnahmebeiträge oder Gebühren entsprechend der im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Entwicklung des Lebenshaltungsindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt der mittleren Einkommensgruppe angepasst.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten bis 31.03. jeden Jahres darüber Mitteilung.

Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Lebenshaltungsindex im Verhältnis zum zuletzt angepassten Beitrag um mindestens 1 % verändert hat. Die Empfänger von Zuwendungen des Kreises Pinneberg werden über die Träger der Kindertageseinrichtungen über die Anpassung informiert.

#### **6. Verfahren bei abweichenden Regelungen der Kommunen**

Legen die Träger von Kindertageseinrichtungen von den Empfehlungen des Kreises abweichende Teilnahmebeiträge oder Gebühren und/oder Ermäßigungstatbestände fest,

- die zu einem geringeren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis in der tatsächlich gewährten Höhe der Ermäßigung

- die zu einem höheren Erstattungsbeitrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis Pinneberg in der Höhe, wie sie sich aus diesen Richtlinien ergibt.

### **III. Verfahren für die Zahlung der Sozialstaffelausfälle**

#### **1. Abschlagszahlungen**

Die Träger sind verpflichtet, die tatsächlichen Ausfallbeträge dem Kreis jeweils zum Quartalsende zu melden. Daraufhin wird die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung für das folgende Quartal ermittelt.

Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

#### **2. Berechnung und Verwendungsnachweis**

Für das Antrags- und Berechnungsverfahren sind die vom Kreis Pinneberg vorgegebenen Vordrucke und Merkblätter zu verwenden.

Die Träger legen dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmeausfälle durch die Ermäßigung im abgelaufenen Jahr vor.

Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

#### **3. Prüfungsvorbehalt**

Der Kreis Pinneberg und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### **IV. Verfahren für die Betriebskostenförderung**

#### **1. Abschlagszahlungen**

Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres auf der Grundlage des abgerechneten Verwendungsnachweises geleistet.

#### **2. Berechnung**

Für das Abrechnungsverfahren sind die vom Kreis Pinneberg vorgegebenen Vordrucke und Merkblätter zu verwenden.

Die Träger melden dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres die Anzahl der vorgehaltenen Gruppen des Vorjahres.

Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises Pinneberg werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

### 3. Prüfungsvorbehalt

Der Kreis Pinneberg und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. August 2006 in Kraft.

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 12.07.2000.

Bedürfen diese Richtlinien einer Änderung, so ist diese Richtlinie bis 31.12. eines Jahres zu ändern um sicher zu stellen, dass für Träger und Kommunen für die Umsetzung der neuen Richtlinien bis zum Inkrafttreten am 01.08. des Folgejahres ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Beschlossen durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 15.02.2006.





Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

kreis  pinneberg

Der Landrat

Fachdienst Jugend und Bildung -  
Förderung von Kindertagesein-  
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin

Mara Rose

Tel.: 04121-4502-3452

Fax: 04121-4502-93452

m.rose@kreis-pinneberg.de

Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

Zimmer 3206

Elmshorn, 15.02.2013

4119-2-1-0-1-8 ST 2013

## **Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex).

Entsprechend der Erhöhung des Lebenshaltungsindex werden die Teilnahmebeiträge und Gebühren zum **01.08.2013** folgendermaßen angeglichen:

### **a) für Kindergarten und Hort**

Beitrag für einen Ganztagsplatz	291,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	273,50 €
Beitrag für 7 Stunden	256,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	233,00 €
Beitrag für 6 Stunden	215,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	198,00 €
Beitrag für 5 Stunden	180,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	163,00 €
<b>Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden</b>	<b>145,50 €</b>
Beitrag für 3,5 Stunden	128,00 €
Beitrag für 3 Stunden	110,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter  
Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst  
für Kindergarten und Hort

**17,50 €**

Metropolregion Hamburg

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr

Dienstag auch 14.00-17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

bitte wenden

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205

Volksbank Elmshorn

BLZ: 22190030, Kto. 42470000

**b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit**

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

**c) für Krippe**

Beitrag für einen Ganztagsplatz	436,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	410,00 €
Beitrag für 7 Stunden	384,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	348,00 €
Beitrag für 6 Stunden	322,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	296,00 €
Beitrag für 5 Stunden	270,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	244,00 €
Beitrag für 4 Stunden	218,00 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Krippe **26,00 €**

**d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)**

Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen **6,50 €**

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78 € (12 Stunden x 6,50 €).

**Ganztagsplatz** ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst. Die Beiträge für 7 – 8 Stunden werden vom Ganztagsbeitrag mit dem jeweiligem Abschlag heruntergerechnet; Beiträge bis zu 6,5 Stunden vom Halbtagsbeitrag hochgerechnet. Der **Mindestbeitrag** beträgt unverändert **15,50 €**. Die **Geschwisterermäßigung** ist gemäß der Kreisrichtlinie vom Träger zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Ebenso sind die Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel gerundet festzusetzen.

Für Pflegekinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtungen besuchen, gelten für die Beitragserhebung besondere Bestimmungen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose



## Anlage 2

### **Ergänzende Festlegungen zur Berechnung von Anträgen auf Ermäßigung des Beitrages in Kindertageseinrichtungen**

Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Berechnung sind die jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Pinneberg zu beachten. Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung der Aufgaben verbundenen Tätigkeiten ein.

#### **Der Kreis stellt folgende zu benutzende Unterlagen und Arbeitsmittel bereit:**

- Antragsvordruck
- Berechnungsprogramm (Excel-Datei)
- Vordruck für Bescheid
- Vordruck Info an Träger
- Vordrucke für statistische Erfassung von Antragszahlen
- Handbuch zur Berechnung von Anträgen auf Ermäßigungen

Das Programm sowie die genannten Vordrucke werden vom Kreis jährlich überarbeitet und der Stadt / Gemeinde/Amt zur Verfügung gestellt. Sie sind zwingend zu verwenden. Änderungen erfolgen ausschließlich durch den Kreis Pinneberg.

Darüber hinaus ist der Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung, Förderung von Kindertageseinrichtungen, für die Stadt / Gemeinde / Amt Ansprechpartner für alle Fragen die Berechnung betreffend.

Die Antragsvordrucke werden ebenfalls vom Kreis Pinneberg vorgegeben. Sie werden jährlich überarbeitet und den Trägern der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.



Absender:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Anlage 3**

Kreis Pinneberg  
FD Jugend und Bildung  
Förderung von Kindertageseinrichtungen  
Postfach  
25392 Elmshorn

**Verwendungsnachweis zur Abrechnung des finanziellen Aufwandes für die Berechnung der Anträge auf Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen für das Jahr \_\_\_\_\_**

Monat	Anzahl Erstberechnungen	Anzahl der Neu-/Nachberechnungen, Weiterbewilligungen im lfd. Kita-Jahr		Gesamt
		Einfacher Aufwand (z.B. Weiterbewilligung wegen neuer Leistungsbescheide)	Hoher Aufwand (z.B. Veränderungen in wirtschaftl./ persönl. Verhältnissen)	
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
<b>Gesamt</b>				

**Die Richtigkeit der vorgenannten Angaben wird bestätigt.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel

